

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 31/09 BH

L 9 AS 215/08 (Hessisches LSG)
S 19 AS 1036/07 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

ARGE Darmstadt Zentrum für Arbeit und Existenzsicherung,
Groß-Gerauer-Weg 3, 64295 Darmstadt,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 18. Mai 2009 - L 9 AS 215/08 -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Aufhebung der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II wegen Wegfalls der Hilfebedürftigkeit ab dem 15. Januar 2007. Der Kläger hat am 3. Juli 2009 mit einem von ihm verfassten Schreiben vom 27. Juni 2009 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 18. Mai 2009, das ihm am 2. Juni 2009 zugestellt worden ist, unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt und zugleich einen Erklärungsdruck über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt.
- 2 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.
- 3 Voraussetzung der Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfepressdruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl I 3001) eingeführten Pressdruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH/NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Beides ist hier nicht geschehen. Sowohl das Antragsschreiben des Klägers als auch die erforderliche Erklärung sind erst am 3. Juli 2009 und damit nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Donnerstag, dem 2. Juli 2009 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO), beim BSG eingegangen.
- 4 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch vom Kläger dargetan, dass er hieran ohne Verschulden gehindert war.
- 5 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

